

## **Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung**

Synoptische Tabelle

Geltendes Recht	Entwurf
<p><b>Art. 138</b> Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen</p> <p>Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden nicht weniger als 45 Prozent und bei Familiengliedern nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes betragen.</p>	<p><b>Art. 138</b> Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden sowie für mitarbeitende Familienglieder nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes betragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versicherer können den in Absatz 1 genannten Satz entsprechend dem Beschäftigungsgrad der Selbstständigerwerbenden sowie für mitarbeitende Familienglieder anpassen.</p>
<p><b>Art. 139</b> Prämien</p> <p><sup>1</sup> Die Versicherer können in der freiwilligen Versicherung eine Nettoprämie vorsehen, die gesamthaft für die Berufs- und die Nichtberufsunfallversicherung gilt. Die Prämie ist so zu bemessen, dass die freiwillige Versicherung selbsttragend ist.</p> <p><sup>2</sup> In der freiwilligen Versicherung werden für Teuerungszulagen sowie für die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen keine Prämienzuschläge erhoben.</p>	<p><b>Art. 139</b> Prämien</p> <p><sup>1</sup> Die Versicherer können in der freiwilligen Versicherung eine Nettoprämie vorsehen, die gesamthaft für die Berufs- und die Nichtberufsunfallversicherung gilt. Die Prämie ist so zu bemessen, dass die freiwillige Versicherung selbsttragend ist.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Versicherer können in der freiwilligen Versicherung eine Mindestprämie vorsehen, die die Kosten der Heilbehandlung nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes und die Verwaltungskosten nach Artikel 92 Absatz 1 des Gesetzes deckt.</p> <p><sup>2</sup> In der freiwilligen Versicherung werden für Teuerungszulagen sowie für die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen keine Prämienzuschläge erhoben.</p>

